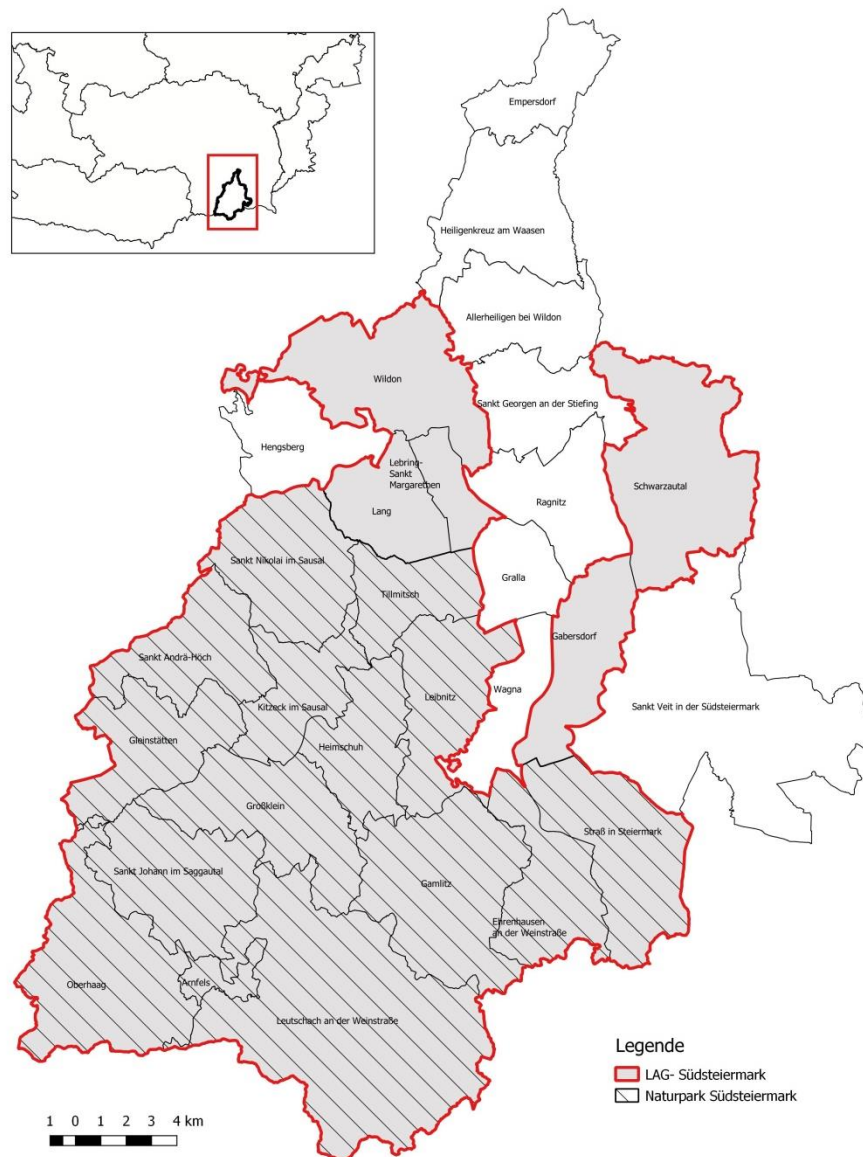


Leitfaden Leader – Projekteinreichung

LAG Südsteiermark



REGIONALMANAGEMENT

Südweststeiermark GmbH – LAG Südsteiermark

Mag. Jan Killmann - LEADER Manager

Sabrina Hödl - LEADER Assistenz

Grottenhof 1, 8430 Leibnitz

T +43 3452/84 510;

j.killmann@eu-regionalmanagement.at

suedsteiermark@eu-regionalmanagement.at

www.eu-regionalmanagement.at

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

 LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

 Das Land
Steiermark
→ Regionen



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Inhaltsverzeichnis

1. Die Leader Region Südsteiermark	3
2. Was ist Leader?	3
3. Der einfache Weg zur LEADER-Förderung	5
a. Wer kann einreichen?.....	5
b. Was ist förderfähig?	5
c. Welche Förderquoten gibt es?	8
d. Welche Kriterien werden für die Projektauswahl herangezogen?	9
e. Was muss beachtet werden?.....	10
4. Ablauf einer LEADER-Projekteinreichung	11
a. Kontaktanfrage LAG-Management	11
b. Formulieren des Projektentwurfs/ Einreichung Projektdatenblatt	11
c. Antragsunterlagen und Beilagen	12
d. Persönliche Projektvorstellung/ Beschlussfassung durch PAG	12
e. Einreichung in der LVL	13
5. Projektumsetzung	13
6. Anhang: Ausfüllhilfe Projektantrag (Anhang I), Kostenübersicht (Anhang II) und Referenzkostenliste (Anhang III)	14

1. Die Leader Region Südsteiermark

In den Jahren 2000-2014 war die Südsteiermark über zwei Förderperioden, flächendeckend mit dem Naturpark, eine anerkannte Leader Region. Jetzt wurde das Gebiet über den Naturpark hinaus erweitert und 20 Gemeinden des Bezirks Leibnitz wollen gemeinsam als Lokale Aktionsgruppe (LAG) aktiv an der Weiterentwicklung der Südsteiermark arbeiten.

Gemeinden der LAG Südsteiermark:

- Arnfels
- Ehrenhausen an der Weinstraße
- Gabersdorf
- Gamlitz
- Gleinstätten
- Großklein
- Heimschuh
- Kitzreck i. S.
- Lang
- Leibnitz
- Lebring-St. Margarethen
- Leutschach an der Weinstraße
- Oberhaag
- Sankt Andrä-Höch
- Sankt Johann im Saggautal
- Sankt Nikolai i. S.
- Straß-Spielfeld
- Tillmitsch
- Wildon
- Schwarzautal

2. Was ist Leader?

LEADER ist eine Fördermaßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung von innovativen Aktionen im ländlichen Raum. Das bedeutet, dass EU-Gelder ergänzt durch nationale Mittel über das Land Steiermark und die lokale Drehscheibe LAG Südsteiermark in die Region fließen.

Hauptziel der Förderschiene LEADER ist die Stärkung des ländlichen Raumes durch integrierte Regionalentwicklung und Sicherung der Daseinsvorsorge. Der ländliche Raum soll als möglichst eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum, unter Bewahrung und Unterstützung regionaler Identitäten, erhalten und entwickelt werden.

Die Maßnahme LEADER wird über das Regionalressort des Landes Steiermark als landesverantwortliche Stelle mit dem ressortverantwortlichen Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer abgewickelt.

Die Agrarmarkt Austria (AMA) nimmt als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen Kontrolle (bestehend aus Vor- Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle), Auszahlung und Verbuchung wahr.

Die Bezeichnung **LEADER** leitet sich aus dem französischen „Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ ab.

Zu Deutsch übersetzt: „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“

In der Steiermark wurden 15 Aktionsgruppen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als LEADER-Regionen 2014-2020 anerkannt.

Die Leader-Methode:

Der territoriale Ansatz: Darunter versteht man gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategien, die für genau umrissene ländliche Gebiete bestimmt sind. Die regionalen Besonderheiten bilden die Basis für eine langfristig angelegte Entwicklungsarbeit.

Der partnerschaftliche Ansatz: Lokale öffentlich-private Partnerschaften (so genannte Lokale Aktionsgruppen) agieren als Plattform und Motor der Entwicklung.

Der Bottom-up-Ansatz: Bottom-up bedeutet, dass die Strategien und die Projekte in den Regionen entwickelt und nicht von externen Planungsstellen und Organisationen aufgesetzt werden. Zudem gewährleistet dieser Ansatz eine Entscheidungsbefugnis für die lokalen Aktionsgruppen bei der Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien und -projekte.

Kurz: Die lokale Aktionsgruppe bzw. die dafür vorgesehenen Gremien einer LAG entscheiden, ob ein Projekt, das ein regionaler Akteur oder eine regionale Organisation vorschlägt, der regionalen Entwicklungsstrategie entspricht und im Rahmen von Leader umgesetzt werden soll oder nicht. Die endgültige Förderentscheidung trifft aber immer die zuständige Förderstelle.

Der multisektorale Ansatz: Damit ist eine sektorübergreifende Konzeption und Umsetzung der Strategie, die auf dem Zusammenwirken der AkteurInnen und Projekte aus den verschiedenen Bereichen der lokalen Wirtschaft beruht, gemeint.

Der innovative Ansatz: Neues versuchen – gewohnte Wege verlassen. Mit Kreativität, Phantasie und Risikobereitschaft sollen für die Region neue Ideen und Projekte aufgegriffen, entwickelt und realisiert werden.

Kooperation: Entwicklung und Umsetzung nationaler und transnationaler Kooperationsprojekte. Es wird auf Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der Region gesetzt.

Vernetzung: Nationale und europäische Vernetzung und Erfahrungsaustausch. Ein über den Tellerrand blicken wird durch ein europaweites Netzwerk an Aktionsgruppen erleichtert.

Merkmale eines LEADER-Projekts:

- **Innovatives Konzept**
Das Projektvorhaben basiert auf einem innovativen Konzept und etabliert neuartige Produkte bzw. Dienstleistungen, neue Verfahren bzw. Prozesse, neue Vermarktungswege oder Organisationsformen.
- **Mehrwert für die Region**
Das Projekt schafft Mehrwerte für die gesamte Region Südsteiermark (Wertschöpfung, Arbeitsplätze, Wissen, Erhalt regionaler Strukturen und des sozialen Zusammenhalts etc.).
- **Vernetzung**
Die Zusammenarbeit und Vernetzung von verschiedenen Sektoren (Wirtschaft, Landwirtschaft, Kultur, Umwelt, Soziales etc.) bzw. Bevölkerungsgruppen und Gemeinden innerhalb und über die Region hinaus wird gefördert.
- **Stärkung der Lebensqualität**
Das Projektvorhaben trägt dazu bei, dass die Südsteiermark sich in der Qualität als Wohn- und Erholungsstandort für Bewohner/innen und Gäste noch verbessert.



3. Der einfache Weg zur LEADER-Förderung

Die Maßnahme LEADER dient der Umsetzung der Ziele des Programmes Ländliche Entwicklung 2020 sowie den Schwerpunktsetzungen der jeweiligen LEADER-Regionen, wie sie in den lokalen Entwicklungsstrategien (LES) beschrieben sind.

Jedes Projekt soll einen positiven Beitrag zur Entwicklung der LEADER-Region leisten und die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie unterstützen.

Die lokale Entwicklungsstrategie der Südsteiermark finden Sie unter dem Geschäftsbereich LAG Südsteiermark auf der Website www.eu-regionalmanagement.at

Die lokale Entwicklungsstrategie teilt sich in drei Hauptaktionsfelder und Aktionsfeldthemen:

Im Aktionsfeld 1: Wertschöpfung, sollen Projekte umgesetzt werden, die zu einer Erhöhung der Regionalen Wertschöpfung beitragen. Dafür wurden die Aktionsfeldthemen „Marke Südsteiermark“, „Regionale Produkte und Spezialitäten“ und „Bauen – damals und heute“.

Das Aktionsfeld 2: Natürliche Ressourcen und kulturelles Erbe beschäftigt sich mit den Aktionsfeldthemen „Biodiversität und Kulturlandschaft“ sowie „Kultur – Tradition und Moderne“ und soll den Erhalt unserer prädikatisierten Natur- und Kulturlandschaft sowie unsere Traditionen und regionale Kultur unterstützen und weiterentwickeln.

Im Aktionsfeld 3: Gemeinwohl – Strukturen und Funktionen wird das Spektrum der Themen um einen sozialen Bereich ergänzt. Hier gibt es die Aktionsfeldthemen „Lernen und Beziehungskulturen“, „Mobilität für Jung und Alt“ und „Neues Leben in alten Kernen“.

a. Wer kann einreichen?

Für jedes Projekt muss und darf es nur eine/n Förderungswerber/in geben.

Diese können sein:

- Natürliche Personen
- Im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften (z.B. KG, OG etc.)
- Juristische Personen (z.B. Vereine, GmbH und Verbände)
- Personenvereinigungen (z.B. ARGE)
- Gemeinden
- Lokale Aktionsgruppen (LAG)

b. Was ist förderfähig?

Fördervoraussetzungen:

- Das Projekt leistet einen positiven Beitrag zur Umsetzung der LES
- Es liegt eine positive Beschlussfassung der regionalen Steuerungsgruppe vor
- Das Projekt entspricht den Zielen des Landesentwicklungsleitbilds und dem regionalen Leitbild Südweststeiermark
- Das Projekt wird innerhalb der LEADER-Region verwirklicht oder kommt der Region zu Gute

Anrechenbare Kostenkategorien:

Personalkosten: Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für die Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz entspricht.

Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere:

- Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen, Abfertigungszahlungen
- Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen
- sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes)
- Sonstiger freiwilliger Sozialaufwand

Sachkosten: Zu den Sachkosten werden alle Aufwendungen gezählt, die im Zuge der Umsetzung eines nicht investiven (nicht aktivierungsfähigen) Vorhabens entstehen.

- Alle nicht als Investitions- oder Personalkosten definierte Kosten (Externe Dienstleistungen, Öffentlichkeitsarbeit, etc.)
- geringwertige Wirtschaftsgüter, die in Summe die derzeitigen Anschaffungskosten von €400,- nicht übersteigen und nicht Bestandteil einer Investition sind.
- Reisekosten: Es sind maximal die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955, heranzuziehen
Werkverträge: Werkverträge unterliegen nicht den Vorgaben für die Abrechnung von Personalkosten und auch nicht den Personalkostenobergrenzen. Werkverträge werden in der Regel mit Honorarnoten abgerechnet und zählen somit zu den Sachkosten
- Vorhabenbezogene Overheadkosten (indirekte Kosten, Gemeinkosten), sofern sie dem Vorhaben zugeordnet werden können
- etc.

Nicht dazu zählen z.B.:

- Kosten für allgemeine Geschäftstätigkeit eines Förderwerbers
- Personalverrechnungs- und Buchhaltungskosten
- Mitgliedsbeiträge

Investitionskosten: Entsprechend der Behaltefristen werden diese in **produktive Investitionskosten, Infrastrukturvorhaben** und **nichtproduktive Investitionskosten** untergliedert.

- Aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern
- Aufwendungen für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter (derzeit bis € 400,-) soweit sie integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind.
- Leih- und Mietgebühren für Maschinen und Geräte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens
- Aufwendungen, die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente von bestehendem (aktivierungsfähigen) Anlagevermögen hinausgehen und die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer oder des Wertes einer Anlage führen;
- Besteht das Vorhaben bzw. ein Teil des Vorhabens aus mehreren geringwertigen Wirtschaftsgütern, die in Summe als eine Investition gesehen werden können und die derzeitigen Anschaffungskosten von 400,- € übersteigen, zählen diese geringen Wirtschaftsgüter ebenfalls zu den Investitionen (z.B. Anlage von Streuobstanlagen, Ankauf von PCs, Aufstellen von Informationstafeln, etc.).

- Folgende immateriellen Investitionen zählen zu den Investitionen: Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware, Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights und Marken.
- Planungs- und Beratungskosten: Allgemeine Kosten, insbesondere Architekt-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Kosten für Durchführungsstudien, generelle Planungen und Gutachten im Zusammenhang mit den anrechenbaren Investitionskosten werden bis zu einer Höhe von 12% der direkten Kosten der Investition anerkannt.
- etc.

Nicht anrechenbare Kosten:

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe;
 - Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten;
 - Finanzierungs- und Versicherungskosten;
 - Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten sowie Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens;
 - Leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Projektträger als Leasingnehmer in dem für die Programmperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten;
 - Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.);
 - Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Notwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet;
 - Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen und Eigenleistungsabrechnungen unter € 50,- netto resultieren;
 - nicht eindeutig dem Projekt zuordenbare Kosten wie z. B. laufende Betriebskosten, Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug;
 - Kosten, die vor dem 1.1.2014 erwachsen sind oder sich auf Projekte beziehen, die nicht bis zum 31.12.2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und einer nationalen Festlegung eines Stichtages nicht bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt wurden;
 - Kosten für den Grundankauf;
 - Kosten für gebrauchte Investitionsgüter
-

c. Welche Förderquoten gibt es?

Zur Festlegung der Förderquoten haben die steirischen LEADER-Regionen sich auf den Bundesvorschlag (siehe unten) geeinigt. Anhand dieser Vorgaben entscheidet das Projektauswahlgremium (PAG) den Fördersatz für die Einreichung in der Leader-verantwortlichen Landesstelle (A17).

Einkommensschaffende Maßnahmen (Direkt wertschöpfende Maßnahmen)

40 % für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten). Die Einhaltung der „Deminimis“-Regel lt. Richtlinie ist verpflichtend

Nicht direkt einkommensschaffende Maßnahmen (Indirekt wertschöpfende Maßnahmen)

60 % für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten)

Bildung (Lernende Regionen und Lebenslanges Lernen) **weder direkt noch indirekt wertschöpfend sowie Projekte zu folgenden Querschnittszielen:**

Jugendliche, Gender/Frauen, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Klima und Umwelt, Demographie, regionale Kultur und Identität

Zusatz: Biodiversitätsprojekte

80 % Förderung für Konzeption, Prozessbegleitung, Bewusstseinsbildung; nicht für investive Maßnahmen

In diese Kategorie fallen in der Südsteiermark speziell auch Projekte des Kulturlandschafts- und des Biodiversitätserhalts.

Kleinprojekte – nicht wettbewerbsrelevant: € 1.000,- und € 5.700,-

80 % für Personal-, Sach- und Investitionskosten für **gemeinnützige** Organisationen u. Personengruppen (d.h. nicht für Gemeinden, Betriebe, LAG, Institutionen mit Beteiligungen von Gemeinden etc. möglich)

bis 3-malige Einreichung, vereinfachte Abrechnung,

Dauer bis längstens 1 Jahr

ACHTUNG:

Für Projektmaßnahmen, die einer Spezialmaßnahme des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung entsprechen, darf auch bei einer Einreichung als LEADER-Projekt höchstens der dafür vorgesehene Fördersatz angewendet werden.

- d. Welche Kriterien werden für die Projektauswahl herangezogen?

Formalkriterien:

Für eine positive Bewertung in der Steuerungsgruppe müssen folgende Formal-Kriterien erfüllt werden:

- Regionale Trägerschaft bzw. Umsetzung des Projekts in der Region
- Übereinstimmung mit lokaler Entwicklungsstrategie Südsteiermark (LES) und mit den Leitbildern (Region Südweststeiermark, Landesentwicklungsleitbild)
- Ausmaß des Beitrags zur Zielerreichung der LES und Umsetzung des Aktionsplans ist dargestellt
- Nachhaltigkeit des Finanzkonzeptes und gesicherte Eigenmittelaufbringung.
 - Eigenmittel sind durch Gemeinderatsbeschlüsse bzw. durch Bonitätsauskünfte über die gesamte Projektsumme zu belegen.
 - Vorlage Finanzierungsgarantie der Bank bei Finanzierung über Kredite
- *Wirtschaftlichkeit des Projektes. Ein Businessplan ist bei Projekten mit Marktorientierung und Wettbewerbsrelevanz vorzulegen.**
- *Flächensicherung – Optionierung – Kooperationsvereinbarungen (Grundbesitzer, PartnerInnen)**
- Nachweis der fachlichen Qualität (d.h. Projektwerber/in ist in der Lage das Projekt inhaltlich & formal erfolgreich umzusetzen)
- Vergaberecht und Publizitätsvorschriften müssen eingehalten werden

* wenn für das Projekt zutreffend

Qualitative Kriterien:

Für eine positive Beurteilung müssen von den nachfolgend angeführten inhaltlichen, qualitativen Kriterien mindestens drei positiv erfüllt werden. Bei allen weiteren qualitativen Kriterien darf es zumindest zu keiner Verschlechterung innerhalb der Region kommen:

- Ökologische Nachhaltigkeit
- Soziale Nachhaltigkeit
- Ökonomische Nachhaltigkeit
- Verbindung mehrerer Sektoren
- Innovationsgrad
- Kooperation
- Gleichstellungsorientierung und Barrierefreiheit
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Ein endgültiger positiver Beschluss wird durch das Projektauswahlgremium erst gefasst, wenn der Mehrwert für die Region sowie die Merkmale eines Leader-Projekts klar ersichtlich dargestellt werden können.

e. Was muss beachtet werden?

Eigenmittel: Die Eigenmittel zur Projektumsetzung sind gesichert.

Vorfinanzierung: Alle Projektkosten müssen vorfinanziert werden. Förderrückflüsse erfolgen erst nach Abrechnung (Teil- und Endabrechnung) von tatsächlich bezahlten Rechnungen (Zahlungskreislauf muss nachgewiesen werden). Die Abrechnungszeiträume werden im Genehmigungsschreiben des Landes vorgegeben.

Projektlaufzeit: Ein LEADER-Projektantrag kann max. für die Dauer von 3 Jahren gestellt werden.

Nachhaltige Nutzung: Die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die nachhaltige Nutzung des Projektvorhabens sind auch nach dem Auslaufen der Förderung sichergestellt.

Kostenanerkennung: Keine Auftragsvergaben und Aktivitäten vor Beginn des Projektzeitraums (Anerkennungstichtag) setzen. Frühestmöglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung ist jenes Datum, das seitens der Leader-verantwortlichen Landesstelle (A17) im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist. Vor Einlangen des Fördervertrages können Projektausgaben auf eigenes Risiko getätigt werden!

Fördersatz: Pro Projekt kann nur ein Fördersatz für alle Kostenpositionen angewendet werden.

Spezialmaßnahmen: Für Projekte, die inhaltlich einer Spezialmaßnahme aus dem Programm LE 14-20 entsprechen, gelten jedenfalls die Fördersätze der Spezialmaßnahme.

Kooperationsprojekte: Nationale Kooperationsprojekte (Vorhabensart 19.3.1) werden mit denselben Fördersätzen gefördert wie die Vorhabensart „Umsetzung der LES“ (Vorhabensart 19.2.1)

Nutzung und Instandhaltung: Es besteht eine Behalte- und Instandhaltungspflicht von 5 Jahren ab Letztzahlung bei Investitionen in Infrastruktur und produktiven Investitionen.

Versicherungspflicht: Für unbewegliche Investitionsgegenstände ist eine Versicherung gegen Elementarschäden während der Behaltefrist zu gewährleisten und der Leader-verantwortlichen Landesstelle (A17) mit der Abrechnung vorzulegen.

Publizitätsbestimmungen: Die Vorgaben bezüglich des Hinweises auf fördergebende Stellen (EU, Bund, Land Steiermark) sind ausnahmslos ab dem Projektstart einzuhalten. Jegliche Öffentlichkeitsarbeit ist im Vorfeld mit dem LAG-Management und der Leader-verantwortlichen Landesstelle (A17) abzuklären.

Aufbewahrung der Unterlagen: Alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen sind 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, mindestens jedoch bis 31.12.2026 überprüfbar aufzubewahren.

Projektmaßnahmen und Aktivitäten: sind grundsätzlich entsprechend dem eingereichten und genehmigten Projektantrag durchzuführen. Etwaige Änderungen müssen der Leader-verantwortlichen Landesstelle (A17) vor Durchführung schriftlich bekanntgegeben und genehmigt werden. Anrechenbar sind Kosten, die dem Projekt direkt zugewiesen werden können und im Projektzeitraum angefallen sind (keine Basistätigkeiten).

Rechtsanspruch: Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Rückzahlungen, Einbehalt und Aussetzung der Förderung sind in begründeten Fällen möglich (siehe Fördervertrag und Landesrichtlinie).

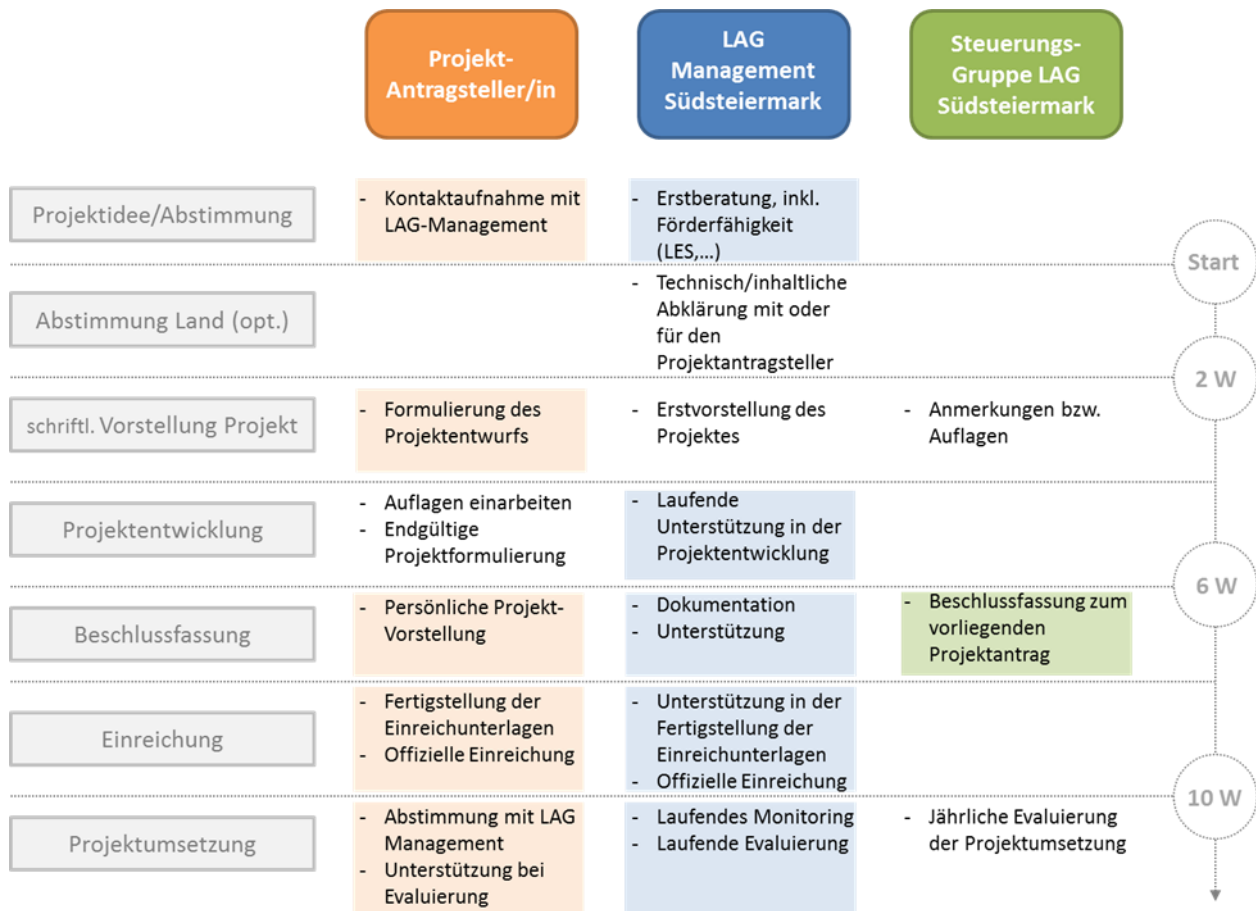
Renovierungs-/Instandhaltungs-/Basisarbeiten: Entsprechen nicht den LEADER-Anforderungen und werden nicht gefördert.

Projekteinnahmen: absehbare Nettoeinnahmen sind jedenfalls vor der Projekteinreichung bekannt zu geben. Um Förderkürzungen bei der Endabrechnung zu vermeiden, muss bereits bei der Projektgestaltung und Einreichung darauf Rücksicht genommen werden.

4. Ablauf einer LEADER-Projekteinreichung

Alle Einreichfristen für Ihre Projektanträge finden Sie aktuell auf unserer Website unter <http://www.eu-regionalmanagement.at/geschaeftsfelder/lag-suedsteiermark>

Ablaufschema Projekteinreichung LAG Südsteiermark:



a. Kontakthanfrage LAG-Management

Als erster Schritt zu einer LEADER-Förderung sollten Sie Kontakt mit dem zuständigen LEADER-Management aufnehmen. In einer Erstberatung wird die inhaltliche Übereinstimmung Ihrer Idee mit der lokalen Entwicklungsstrategie abgeklärt.

b. Formulieren des Projektentwurfs/ Einreichung Projektdatenblatt

Für eine Aufnahme in die Steuerungsgruppensitzung muss das Projektdatenblatt rechtzeitig und vollständig an das LAG-Management übermittelt werden. Das Projekt wird daraufhin vom LAG-Management auf die festgelegten Formalkriterien überprüft. Das Projektdatenblatt wird dem Projektauswahlgremium (PAG) vor der Steuerungsgruppensitzung zusammen mit der Einladung übermittelt. Das Projektauswahlgremium hat daraufhin die Möglichkeit, Fragen und Anmerkungen zum Projektdatenblatt an das LAG-Management und damit weiterführend an die/den Projektwerber/in zu melden. Bis zum Steuerungsgruppentermin sollen diese Fragen und Anmerkungen aufgenommen und in das Projekt eingeflossen sein.

c. Antragsunterlagen und Beilagen

Bis zu einem festgelegten Zeitpunkt zwischen der Übermittlung des Projektdatenblatts und der Steuerungsgruppenvorstellung müssen die Antragsunterlagen inkl. der benötigten Beilagen (siehe Website) unterfertigt im LAG-Management eingelangt sein. Erst nach Einlangen der unterschriebenen Antragsunterlagen wird das Projekt endgültig für eine persönliche Vorstellung zugelassen. Die Unterlagen werden daraufhin auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Dabei kann es zu Rückmeldungen, Fragen und Nachforderungen kommen.

Für Projekte zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (Vorhabensart 19.2.1) werden folgende Dokumente benötigt:

- PROJEKTBLATT Südsteiermark
- Förderungsantrag 19.2.1
- Kostenübersicht 19.2.1
 - inkl. Plausibilisierungsunterlagen wie folgt:
 - für Kosten von € 50,- bis 10.000,-: 2 Angebot oder Preisauskünfte (auch Internetangebote, Werbeprospekte)
 - für Kosten zwischen € 10.000,- bis € 100.000,-: 3 Angebote oder Preisauskünfte
 - **ACHTUNG:** Einhaltung des österreichischen Vergaberechts
 - **ACHTUNG:** Eigene Kostenübersicht für Kleinprojekte
- Projektbeschreibung 19.2.1
- Projektkosten 19.2.1
- Projektkurzbeschreibung 19.2.1
- DeMinimis Formblatt

- Bei Tourismus-relevanten Projekten: Stellungnahme des zuständigen Tourismusverbandes
- Finanzmittelsicherstellung:
 - Bonitätsauskunft Bank
 - Finanzierungsgarantie der Bank
 - Gemeinderatsbeschluss

d. Persönliche Projektvorstellung/ Beschlussfassung durch PAG

Die Termine der Steuerungsgruppe richten sich nach den Einreichfristen der Leader-verantwortlichen Stelle (Abteilung 17, Land Steiermark).

Wenn alle Fristen eingehalten und die Antragsunterlagen übermittelt wurden, wird das Projekt in der Steuerungsgruppe durch den/die Projektwerber/in präsentiert (max. 10 Minuten; Kleinprojekte max. 5 Minuten). Daraufhin hat das Projektauswahlgremium die Möglichkeit, 5 Minuten lang Fragen zu stellen.

Im Anschluss an alle Vorstellungen berät das Projektauswahlgremium über die vorgestellten Projekte. Die Projektwerber/innen werden schriftlich vom Ergebnis in Kenntnis gesetzt.

Möglichkeiten des Projektauswahlgremiums:

Genehmigung:

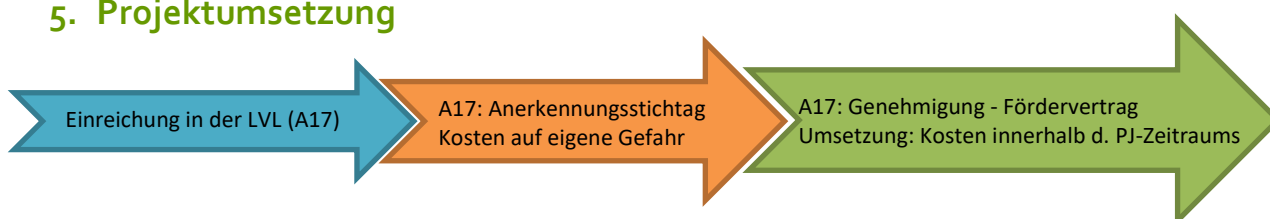
- Genehmigung wie vorgestellt
- Erlegung von Auflagen: Weiterleitung des Projektes an die LVL nur unter Einhaltung von Auflagen (z.B. Kooperationsaktivitäten, etc.)
- Re-Dimensionierung: Verringerung der Projektgesamtkosten
- Begründete Änderung des Fördersatzes: Verringerung oder Erhöhung
- Vertagung auf späteren Sitzungstermin: Bei noch nicht beschlussreifen Projekten
- Mehr-Phasen Einreichung

Begründete Ablehnung

e. Einreichung in der LVL

Der/die Projektwerber/in hat nach dem positiven Beschluss des PAG noch ca. 2 Wochen Zeit Änderungen und Auflagen der Steuerungsgruppe einzuarbeiten bzw. die Antragsunterlagen zu finalisieren. Daraufhin werden die vollständigen Unterlagen ehestmöglich dem LAG-Management zur Endkontrolle übermittelt. Wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, werden diese vom LAG-Management nach Eingabe der Daten in eine Datenbank an die Leader-verantwortliche Landesstelle (A17) übermittelt.

5. Projektumsetzung



Innerhalb einiger Wochen (bis zu 2 Monaten) nach Erhalt der Antragsunterlagen folgt nach Prüfung der Formalkriterien das Eingangsschreiben durch die Leader-verantwortliche Landesstelle (A17).

In diesem Schreiben finden Sie den Stichtag für die Anrechenbarkeit von Kosten innerhalb Ihres Projekts. Im Zeitraum zwischen dem Anerkennungsstichtag und der Projektgenehmigung können Kosten auf eigene Gefahr des/der Projektträger/in anfallen. Diese werden im Fall der Genehmigung anerkannt.

Nach Erhalt des Genehmigungsschreibens können Sie Ihr Projekt, entsprechend dem eingereichten und genehmigten Projektantrag durchführen. **Bitte lesen Sie das Genehmigungsschreiben genau durch** und retournieren Sie die Prüfungseinverständniserklärung im Original an die Leader-verantwortliche Landesstelle 17 sowie in Kopie an das LAG-Management.

Projekt- u. Kostenänderungen sind dem LAG-Management und der Leader-verantwortlichen Landesstelle (A 17) im Vorhinein mitzuteilen. Für nähere Informationen zu Änderungsmodalitäten kontaktieren Sie bitte das LAG-Management.

6. Anhang: Ausfüllhilfe Projektantrag (Anhang I), Kostenübersicht (Anhang II) und Referenzkostenliste (Anhang III)

Quellen:

Lokale Entwicklungsstrategie Südsteiermark

Richtlinie des Landes Steiermark zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 „LE-Projektförderungen“

Handbuch LEADER Steiermark – Leitfaden zur Verwaltungskontrolle

Links:

www.eu-regionalmanagement.at/geschaeftsfelder/lag-suedsteiermark

www.raumplanung.steiermark.at/cms/ziel/119944549/DE

www.ama.at

http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020_de

https://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/leader.html